

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ramerberg
(VES-WAS)**

vom
24.11.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramerberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Wasserleitung von Edling nach Anger
Der Trinkwasserbehälter oberhalb der Reichelsiedlung musste stillgelegt werden. Die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Anger, Steingassen, Stegen, Attelfeld, Sendling, Arch und die Reichelsiedlung wird durch den Bau einer Verbindungsleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 510m zum Anschluss an das Trinkwassernetz von Edling sichergestellt.
- Wasserleitung von Anger bis zum Eichinger Weg in Steingassen
Die bestehende Hauptversorgungsleitung zwischen der Reichelsiedlung und dem bestehenden Anschlusspunkt im Eichinger Weg in Steingassen musste wegen des schlechten baulichen Zustands und unzureichender hydraulischer Leistungsfähigkeit stillgelegt werden. Es wird eine neue hydraulisch ausreichende Verbindungsleitung aus PE 100 da 180 mit einer Länge von 1.170m zwischen der Druckminderstation in Anger und dem Anschlusspunkt im Eichingerweg gebaut. Diese Leitung befindet sich auf einer Länge von ca. 780m in den südlich der Kreisstraße RO43 landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Ringschluss Am Gries - Gewerbegebiet
Das bestehende Gewerbegebiet an der RO43 ist über eine ca. 570m lange Stichleitung PE-DN100 an die Trinkwasserversorgung angeschlossen. Damit es aufgrund von zu geringem Wasserbedarf im Gewerbegebiet nicht zu langen Standzeiten mit der Gefahr einer Verkeimung kommt, wird das Gewerbegebiet zusätzlich mit einer 330m langen Leitung aus PE 100 da 90 an den Bestand Am Gries angeschlossen. Die Verlegung erfolgt am östlichen Straßenrand in landwirtschaftlich geschützten Flächen.
- Leitung in Anger
Es wird eine neue Trinkwasserleitung aus PE 100 Rohren mit 180mm Außendurchmesser von der Übergabestation Richtung Osten unter der Eisenbahnbrücke in offener Bauweise auf einer Länge von ca. 110m in der Straße von Mühlthal bzw. Fuchstal nach Anger verlegt und anschließend die Attel mittels einer 54m langen Spülbohrung unterquert. Ab der Spülbohrung wird die Trinkwasserleitung auf einer Länge von ca. 206m in offenem Wiesengelände Richtung Süden bis zur Kläranlage und weitere 190m in der Kläranlagenzufahrtsstraße weiter bis zur Druckminderstation verlegt. Für die Versorgung von Anger und der Reichelsiedlung wird eine ca. 130m lange Verbindungsleitung aus PE 100 da 125 von der Druckminderstation bis zum Anschlusspunkt in Anger im südlichen Bankett der Kreisstraße RO43 verlegt.

- Umbau in der Reichlsiedlung
Die bestehende Hauptversorgungsleitung zwischen der Reichlsiedlung und dem bestehenden Anschlusspunkt im Eichingerweg in Steingassen musste wegen des schlechten baulichen Zustands und unzureichender hydraulischer Leistungsfähigkeit stillgelegt werden. Die bestehenden Hausanschlüsse, welche direkt an dieser Leitung angeschlossen waren, werden deshalb an die Leitung nach Anger umgeschlossen.
- Errichtung der Übergabestation Edling
Der bestehende Anschluss an das Trinkwassernetz befindet sich unterirdisch im Übergabeschacht innerhalb des Überschwemmungsgebietes Attel. Dieser Übergabeschacht wird aufgelöst und durch eine neu zu errichtende oberirdische Übergabestation ersetzt. Die Übergabestation besteht aus einer Fertiggarage mit aufgesetztem Satteldach sowie einer Holzverschalung mit Wärmedämmung. In der Übergabestation wird der direkte Anschluss an das Trinkwassernetz Edling in zwei Leitungsstränge geteilt. Ein Strang stellt die Verbindung zur bestehenden Leitung über Zellerreit zum Hochbehälter in Eich dar. An den zweiten Strang wird die neu zu verlegende Leitung nach Anger und an das gesamte östliche Teilnetz angeschlossen.
- Errichtung der Druckminderstation in Anger:
Um den am Übergabepunkt anstehenden Einspeisedruck von 10,5 bar auf die für die anzuschließenden Ortsteile erforderlichen Druckverhältnisse anzupassen, wird neben der Kreisstraße RO43 eine Druckminderstation errichtet. Diese besteht aus einer Fertigteilgarage und aufgesetztem Satteldach sowie einer Holzverschalung mit Wärmedämmung. In bzw. nach der Druckminderstation erfolgt eine Aufteilung in zwei Leitungsstränge. Ein Strang wird nach Anger verlegt und dort an den Bestand für die Versorgung von Anger und die Reichlsiedlung angeschlossen. Über den zweiten Strang erfolgt der Anschluss an den Bestand in Steingassen und somit die Versorgung der weiteren östlichen Ortsteile.
- Rückbau der Tottleitungen
Im Wasserleitungsnetz der Gemeinde befinden sich auf einer Länge von ca. 100m Rohre, welche nicht mehr genutzt werden (Tottleitungen). Das in diesen Rohren stehende Wasser neigt zur Verkeimung. Die Keime können sich im gesamten Trinkwassernetz verbreiten. Deshalb werden diese Leitungen zurückgebaut.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3 -fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken ebenfalls auf 2500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der gesamte Investitionsbetrag beträgt voraussichtlich ca. € 726.880,00. Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwands wird auf € 508.816,00 geschätzt und zu 10 v.H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 90 v.H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz (1) noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

| | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | € 0,07 |
| b) pro m ² Geschossfläche | € 2,08 |

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 8
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramerberg, den 24.11.2022

Manfred Reithmeier
Erster Bürgermeister

